

Antwort zur Anfrage Nr. 1366/2026 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Kommunale Umsatzsteuerpflicht (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

zu 1)

Insbesondere folgende Leistungen konnten ermittelt werden:

- Prüfungskosten des Revisionsamtes z.B. für den Wirtschaftsbetrieb, die KAW, die Zweckverbände, etc.
- Einräumung Rechte - z.B. Konzessionsabgaben & Außenwerberechte
- Rechtsberatung außerhalb des Hoheitsbereichs
- Abwicklung Versicherungen und Schadensfälle
- Brandschutzgutachten
- Behältertransport für Veranstaltungen
- Jagdpachten

Weitere Leistungen werden derzeit noch untersucht und mit den einzelnen Fachämtern abgestimmt, es können daher noch weitere Kleinsachverhalte dazukommen

zu 2)

Ob die Umsatzsteuer auf die bestehenden Preise aufgeschlagen wird oder nicht ist in jedem Einzelfall zu entscheiden. In Anbetracht der aktuellen Haushaltslage und der Tatsache, dass die Leistungen bisher insbesondere an den vorhandenen Personalkosten bemessen wurden, ist eher mit einem Preisaufschlag zu rechnen. Dies hat aber oft keine Auswirkung für die Leistungsnnehmer (z. Bsp. Konzessionsabgaben oder Werberechte), da diese als Unternehmer selbst vorsteuerabzugsberechtigt sind und damit keine tatsächlichen Mehrkosten haben.

3)

Bereits zum 01.07.2019 wurde eine neue Vollzeitstelle (Entgeltgruppe 10) zur Unterstützung des gesamten Bereichs der Betriebe gewerblicher Art geschaffen, da diese Tätigkeit davor nur durch eine einzige Person ohne Vertretung innerhalb der Stadtverwaltung Mainz abgewickelt wurde. Dieser Mitarbeiter beschäftigt sich anteilig auch mit der Umsetzung des § 2b UStG.

4)

Seit vielen Jahren besteht ein Rahmenbudget zur Beratung bei steuerlichen Angelegenheiten aller Betriebe gewerblicher Art (nicht nur Umsatzsteuer, sondern auch Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und internationales Steuerrecht) mit einem Jahresvolumen von 15.000 EUR. In diesem Budget ist allerdings auch die Beteiligungsverwaltung enthalten, welche rechtliche Fragen in Zusammenhang mit sämtlichen Beteiligungen der Stadtverwaltung abklären. Der genaue Anteil der Beratungskosten für umsatzsteuerspezifische Beratung kann daher nicht beziffert werden. In vielen Jahren wird dieses Budget nicht vollständig abgerufen.

zu 5)

Bestimmte EDV-Leistungen der KDZ für Dritte (z. Bsp. auch andere Kommunen) und Leistungen des Wirtschaftsbetriebes für die Stadt Mainz und Dritte sind nicht von der Ausnahme erfasst.

Mainz, 04.09.2026

gez. Köbler

Daniel Köbler
Bürgermeister

